

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



Erben, Vererben, Unternehmensnachfolge

Landshut, 21.05.2015

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern.“

„In this world nothing can be said to be certain,
except death and taxes.“

Benjamin Franklin
Briefe an Leroy
1789



Überblick

- Grundbegriffe
- Erbfolge ohne Testament
- Erbfolge mit Testament
- Lebzeitige Überlassung
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Exkurs: Unternehmensnachfolge
- Zusammenfassung
- Diskussion und Fragen

3



Erben und Überlassen

- Mit dem **Tod** eines Menschen (=Erbfall) geht sein Nachlass automatisch auf die Erben über.
- Der Nachlass umfasst das **ganze Vermögen** (Haus, Geld, Auto, Hausrat), aber auch die Verbindlichkeiten. Die Erben übernehmen also automatisch auch die Schulden.
- Ein Testament kann zu Lebzeiten im Regelfall **geändert** werden.
- Wenn das Haus oder sonstiges Vermögen schon **zu Lebzeiten** überschrieben werden soll, spricht man von Überlassung oder Übergabe, nicht von Vererben.
- Gegenstand einer Überlassung ist nicht das gesamte Vermögen einschließlich Schulden, sondern ein **konkretes Objekt** (Haus, Betrieb).
- Die Überlassung ist **endgültig**.

4



Wer wird Erbe?

- Hinterlässt der Erblasser kein Testament und keinen Erbvertrag, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.
- Wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt, richtet sich die Erbfolge hiernach (so genannte **gewillkürte Erbfolge**).

5



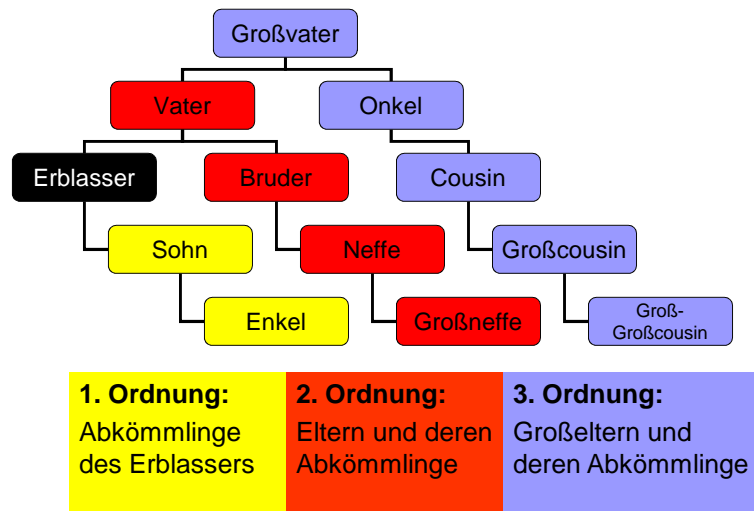
Gesetzliche Erbfolge hängt davon ab, ob

- der Erblasser **verheiratet** war,
- in welchem **Güterstand** der Erblasser verheiratet war und
- welche **Verwandte** der Erblasser hinterlässt.

6



gesetzliche Erbfolge



7



Gesetzliche Erbfolge

- Der **Ehegatte** (gesetzlicher Güterstand) erbt
 - die Hälfte neben Verwandten 1. Ordnung und
 - drei Viertel neben Verwandten 2. Ordnung.
- Ein **Verwandter** erbt nicht, wenn ein Verwandter vorhergehender Ordnung vorhanden ist.
- Ein Kind schließt das von ihm stammende **Enkelkind** aus, ein Bruder den von ihm stammenden Neffen.

8



Gewillkürte Erbfolge

Wie regeln?

- Einzeltestament,
- gemeinschaftliches Testament,
- Erbvertrag.

Was regeln?

- Erbfolge,
- Vermächtnis,
- Auflage,
- Sonstiges.



Privatschriftliches Einzeltestament

- Vollständig **handschriftlich schreiben und unterschreiben**. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Texts genügt nicht!
- Ort und Datum nicht vergessen.
- Vorteil: keine Kosten.
- Nachteile:
 - Häufig juristische Fehler oder Unklarheiten.
 - Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder absichtlich vernichtet wird, weil sich der Finder benachteiligt fühlt.
 - Erben benötigen meist einen Erbschein.



Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten kümmert sich der Notar.
- **Vorteile:**
 - klar und sicher → kein Streit!
 - Notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein und erspart den Erben die Kosten hierfür.
- **Nachteil:** Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z. B.:
 - Vermögen € 10.000 → Gebühr € 75
 - Vermögen € 100.000 → Gebühr € 273
 - Vermögen € 500.000 → Gebühr € 935jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer

11



Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich.
- Kann nur von **Ehegatten** errichtet werden.
- Kann nur gemeinsam geändert werden, nach dem Tod des Erstversterben also gar nicht mehr (**Bindungswirkung**).
- Häufige Gestaltung: Beim ersten Todesfall erbt der Überlebende allein, beim zweiten Todesfall die Kinder („**Berliner Testament**“)

12



Erbvertrag

- Nur notariell möglich.
- In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich.
- Wird häufig mit Ehevertrag kombiniert (**Ehe- und Erbvertrag**).

13



Gestaltung der Erbfolge

- Als Erbe kann **jedermann** eingesetzt werden,
 - auch Minderjährige,
 - auch gemeinnützige Organisationen,
 - nicht aber Haustiere.
- Wenn die nächsten Angehörigen (Kind, Ehegatten, u. U. Eltern) übergangen werden, haben diese aber **Pflichtteilsansprüche** in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts.
Beispiel: Der verwitwete Erblasser setzt eines seiner beiden Kinder zum Alleinerben ein. Das andere hat Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Viertels des Nachlasswerts.

14



Vermächtnis

- Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den ganzen Nachlass.
- Soll ein **bestimmter Gegenstand** (z. B. das Haus, ein bestimmtes Bild, die beim Tod vorhandenen Ersparnisse) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewendet werden.

15



Auflage

- Dem Erben können Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt werden.
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende **Pflege dieses Grabs**.

16



Überlassung

- Bei lebzeitiger Überlassung (insb. von Haus oder Betrieb) werden oft **Gegenleistungen** vereinbart, z. B. Wohnungsrecht oder Nießbrauch.
- Oft wird vereinbart, dass der Erwerber das Objekt zu Lebzeiten des Übergebers nur mit dessen Zustimmung **verkaufen** darf.
- Häufig behält sich der Übergeber für bestimmte Fälle die **Rückforderung** vor, z. B. bei Vorversterben oder Scheidung des Erwerbers.
- Vielfach verzichten weichende Geschwister dabei (ggf. gegen Abfindung) auf ihren **Pflichtteil**, was späteren Streitigkeiten vorbeugt.

17



Bedürftigkeit des Übergebers

- Wer etwas verschenkt und innerhalb von **10 Jahren** finanziell hilfsbedürftig wird (insbesondere bei Pflegeheimunterbringung), kann die Schenkung **zurückfordern**.
- Das Rückforderungsrecht besteht kraft Gesetzes und kann nicht ausgeschlossen werden.
- Das Rückforderungsrecht kann unter Umständen auch vom **Sozialhilfeträger** durchgesetzt werden.
- Der Beschenkte muss dann entweder den Fehlbetrag bei den Heim- und Pflegekosten zuschießen oder dulden, dass die Schenkung rückabgewickelt und verwertet wird.

18



Vor- und Nachteile lebzeitiger Überlassung

- **Vorteile** lebzeitiger Überlassung:
 - Planungssicherheit für Erwerber, insb. wenn er investieren will.
 - Frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile bei Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüchen und Sozialhilfe haben.
- **Nachteile** lebzeitiger Überlassung:
 - Die Überlassung ist endgültig, die Situation kann sich aber ändern.
 - Die künftigen Erben müssen sich keine Mühe mehr geben, nett zu sein.

19



Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaften und Überlassungen (Schenkungen) werden steuerlich weit gehend gleich behandelt.
- Das Erbschaftsteuerrecht wurde zum **01.01.2009** grundlegend reformiert und in Details zum 01.01.2010 erneut geändert.
- **Immobilien** werden seither mit ihrem tatsächlichen Marktwert angesetzt.
- Vergünstigungen für **Betriebsvermögen** wurden am 17.12.2014 vom Bundesverfassungsgericht beanstandet und müssen bis **30.06.2016** reformiert werden.

20



Freibeträge und Steuersätze

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, ...	Enkel, ...	Geschwister, ...	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

21



Gründe für die Betriebsübergabe

- **Alter** und Gesundheit des Übergebers.
- **Planungssicherheit** und Außenwirkung für Erwerber.
- Frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile haben bei Erbschaft- und **Schenkungsteuer** sowie für Pflichtteilsansprüche anderer Kinder.
- Der richtige **Zeitpunkt**
 - hängt in erster Linie von **persönlichen Faktoren** ab wie Gesundheit des Übergebers und Ausbildungsstand des Erwerbers,
 - sollte **nicht zu spät** sein. Jedenfalls sollte nicht zugewartet werden, bis äußere Faktoren zur Übergabe zwingen.

22



Absicherung des Übergebers

- Nießbrauch oder **Wohnungsrecht**, insbesondere bei gemischt genutzten Immobilien.
- monatliche Zahlungen (**Leibrente**, dauernde Last).
- Zurückbehalten eines **Gesellschaftsanteils**.
- Zurückbehalten von **Gesellschafterdarlehen**.
- Entnahmen bzw. **Gewinnausschüttungen** vor Übergabe.

23



Betriebsübergabe - Erbschaftsteuer

Bislang wurde Betriebsvermögen verschont

- zu **85 %** bei 5 Jahre Betriebsfortführung, Erhaltung der meisten Arbeitsplätze (400 % Lohnsumme) und höchstens 50 % Verwaltungsvermögen.
- zu **100 %** bei 7 Jahren Betriebsfortführung, Erhaltung aller Arbeitsplätze (700 % Lohnsumme) und höchstens 10 % Verwaltungsvermögen.
- Lohnsummenregelung gilt jedoch nur für Betriebe ab **20 Mitarbeiter**.
- Auch sehr große Vermögen können bislang vollständig steuerfrei übergeben werden.

24



Betriebsübergabe - Erbschaftsteuer

- 17.12.2014: **Bundesverfassungsgericht** beanstandet die bestehenden Verschonungsregeln und fordert Neuregelung bis 30.06.2016.
- 27.02.2015: Bundesministerium der Finanzen stellt erstes **Eckpunktepapier** für Neuregelung vor:
 - Verschonung (85 % bzw. 100 %) gilt nur, soweit das übergebene Vermögen EUR 20 Mio. nicht übersteigt. Bei größeren Werten Zumutbarkeitsprüfung.
 - Lohnsummenregelung ist relevant, wenn Unternehmenswert größer EUR 1 Mio.
- Für Übergaben bis zur Neuregelung dürfte in der Regel noch die bisherige Rechtslage gelten.
→ Wenn eine Übergabe im Raum steht, unbedingt **jetzt** prüfen, ob altes Recht günstiger.

25



Zusammenfassung

- Wer von der **gesetzlichen Erbfolge** abweichen will, muss ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.
- Testamente sind zwar auch in **selber geschriebener** Form gültig. Häufig gibt es dann aber Streit über Wirksamkeit und Inhalt.
- Beim **notariellen Testament** besteht Rechtssicherheit. Die anfänglichen Mehrkosten gleichen sich nach dem Erbfall oft aus, weil in der Regel kein Erbschein mehr nötig ist.
- Wer sicher und endgültig weiß, wie er sein Vermögen verteilen will, kann bereits **zu Lebzeiten überlassen**, insbesondere Immobilien.
- Für **Betriebsübergaben** stehen steuerliche Änderungen an, weswegen in vielen Fällen rasches Handeln angezeigt ist.

26